

69. Bezieht sich die Ausnahmegvorschrift des Art. 91 Satz 2 B.O., wonach die in Satz 1 bezeichneten Akte, insbesondere auch die Protesterhebung, an einem anderen als dem in Satz 1 bestimmten Orte mit beiderseitigem Einverständnis vorgenommen werden können, auch auf solche Fälle, in denen die Handlung, insbesondere die Protesterhebung, in Abwesenheit des davon Betroffenen vorgenommen wird?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Juli 1907 i. S. B. (Rl.) w. D. (Bekl.).
Rep. III 45/07.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 10. August 1905 zog der Kommissionär E. S. in Stuttgart einen an eigene Order lautenden, am 5. November 1905 zahlbaren Wechsel über 1500 M auf den damals in Stuttgart, jetzt in Straß-

burg wohnhaften Bäckermeister M. F., und dieser akzeptierte den Wechsel. Von F. gelangte der Wechsel nacheinander durch Blankoindossamente an J., an L., an Sch., an den Kläger und schließlich an den Bankier W. G. Dieser gab ihn durch Vollindossament an die Firma M. B. jr., diese an die M.'sche Kreditbank, und diese an die Reichsbankhauptstelle in Stuttgart. Vor Weiterbegebung des Wechsels setzte G. im Einverständnisse mit F. unter die auf diesen in Stuttgart, Mönchstraße 12, lautende Adresse den Vermerk: „zahlbar bei dem Zentralbureau in Stuttgart, Eberhardstraße 43.“

Bei Verfall löste der Kläger den Wechsel, nachdem er die Mitteilung erhalten hatte, daß dieser von dem Akzeptanten F. nicht bezahlt würde, ohne Protest ein. Am 7. November 1905 begab er sich dann in die Geschäftsräume des Beklagten, um diesen mit der Protesterhebung zu beauftragen. Den Auftrag nahm aber nicht der Beklagte persönlich, sondern dessen Assistent S., ein Gehilfe im Sinne des Art. 96 württemb. Ausf.-Ges. zum B.O.B., entgegen und S. führte ihn auch aus. Er erhob aber den Protest nur an der nachträglich beigelegten Zahlstelle, dem „Zentralbureau“ in Stuttgart, Eberhardstraße 43.

Auf Grund dieses Protestes erhob der Kläger, nachdem er auf dem Wechsel sein und seiner Nachmänner Indossamente hatte durchstreichen lassen, gegen F., J., L. und Sch. Klage. F., J. und L. wurden durch rechtskräftig gewordene Versäumnisurteile als Gesamtschuldner verurteilt, und zwar J. und L. zur Zahlung von 1505 *M* nebst 6 vom Hundert Zinsen von 1500 *M* seit dem 5. November 1905, F. zur Zahlung von 1500 *M* nebst 6 vom Hundert Zinsen seit dem 6. Dezember 1905. Sch. und L. machten gegen den Rückgriffsanspruch geltend, der im Geschäftstokale des Zentralbureaus erhobene Protest sei ihnen gegenüber ungültig, weil der Vermerk „zahlbar bei dem Zentralbureau“ erst nachträglich ohne ihr Wissen und Willen beigelegt worden sei; der Protest sei aber überhaupt ungültig, weil bei der Protestaufnahme die Nachindossamente nicht durchgestrichen gewesen seien, und der Kläger deshalb zur Protesterhebung nicht wechselfähig legitimiert gewesen sei. Aus dem zuletzt angeführten Grunde ist die Klage gegen L. und Sch. rechtskräftig abgewiesen worden.

Die Verurteilten F., H. und J. besitzen weder jetzt Vermögen, noch haben sie solches zur Zeit der Fälligkeit des Wechsels oder ihrer Verurteilung besessen, während Sch. und L. nach der Behauptung des Klägers zur Zahlung der Wechselsumme und der Kosten des Rechtsstreits imstande sein würden. Der Kläger verlangt deshalb von dem Beklagten Erstattung des ihm dadurch, daß er nicht in die Lage gekommen sei, diese beiden Indossanten mit Erfolg im Wege des Rückgriffs auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Protestkosten in Anspruch zu nehmen, von dem Beklagten Ersatz des Schadens in Höhe dieser Beträge und der Kosten des verlorenen Rechtsstreits. Er machte geltend: der Protestbeamte sei auf Grund des zwischen ihm, Kläger, und dem Beklagten abgeschlossenen Dienstvertrages verpflichtet gewesen, vor der Protesterhebung den wechselmäßigen Ausweis seiner, des Klägers, Berechtigung zur Erteilung des Auftrages zur Protestaufnahme zu prüfen und die Durchstreichung der diesem Ausweise entgegenstehenden Indossamente zu veranlassen. Da der Assistent des Beklagten dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, so liege eine Fahrlässigkeit vor, die den eingetretenen Schaden verursacht habe, und für die der Beklagte nach § 278 B.G.B. hafte. Die nachträgliche Beifügung der Zahlstelle sei mit Wissen und Willen sämtlicher Wechselverpflichteten erfolgt; keinesfalls aber hätten Sch. und L. hieraus einen Einwand gegen den Rückgriffsanspruch entnehmen können, weil jedenfalls der Akzeptant F. damit einverstanden gewesen sei.

Der Kläger hat die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1968,78 M nebst Zinsen beantragt.

Der Beklagte hat bestritten, daß den Assistenten S. ein Verschulden treffe, da dieser nicht verpflichtet gewesen sei, auf einen Mangel der wechselmäßigen Berechtigung des Klägers zur Erteilung des Auftrages zur Protesterhebung hinzuweisen, oder für dessen Beseitigung Sorge zu tragen. Jedenfalls sei aber dem Kläger durch ein etwaiges Verschulden seines Assistenten kein Schaden erwachsen, weil die Durchführung des Rückgriffsanspruchs gegen Sch. und L. auch daran gescheitert sein würde, daß der Domizilvermerk nachträglich ohne deren Wissen und Willen auf den Wechsel gesetzt, und der Protest nur an dieser Zahlstelle aufgenommen worden sei.

Das Landgericht wies die Klage ab.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger 1505 *M* nebst 6 vom Hundert Zinsen von 1500 *M* seit dem 5. November 1905 zu zahlen, und den Kläger mit seiner Mehrforderung abgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil, soweit dadurch der Beklagte verurteilt worden ist, aufgehoben, und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts gänzlich zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, ein rechtsgültiger Wechselprotest habe zur Voraussetzung, daß derjenige, in dessen Auftrage er erhoben werde, nach dem Inhalte des Wechsels als dessen Eigentümer ausgewiesen werde, daß dies aber in bezug auf den Kläger nicht der Fall gewesen sei, als dieser den von dem Bäckermeister F. akzeptierten Wechsel über 1500 *M* am 7. November 1905 dem Assistenten des Beklagten, S., einem Gehilfen im Sinne des Art. 96 württemb. Ausf.-Ges. zum B.G.B., mit dem Auftrage zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung übergeben habe, weil damals weder das Indossament des Klägers noch diejenigen seiner Nachmänner durchstrichen gewesen seien. Es hat ferner angenommen, daß jedenfalls nach württembergischem Rechte den mit der Erhebung eines Wechselprotestes beauftragten Notaren die Amtspflicht auferlegt sei, vor der Ausführung des Auftrages zu prüfen, ob der Inhaber des Wechsels durch dessen Inhalt als Wechselgläubiger ausgewiesen werde, und ob insoweit keine Bedenken gegen die Gültigkeit des zu erhebenden Protestes beständen. Ebenso hat es aber den Notar auch durch den von ihm mit dem Inhaber des Wechsels geschlossenen Dienstvertrag, selbst ohne besondere Vereinbarung, für verpflichtet erachtet, vor Ausführung der Protesthandlung sich darüber zu vergewissern, daß die Gültigkeit und Wirksamkeit des zu erhebenden Protestes nicht zu beanstanden sei. Wenn aber eine solche Prüfungspflicht für den Notar bestehe, so müsse sie ohne weiteres auch in bezug auf seinen Stellvertreter als bestehend angesehen werden. Auf dieser Grundlage hat das Gericht dann geprüft, ob den Assistenten S. in der Tat der Vorwurf der Fahrlässigkeit bei Erfüllung seiner Amt- und seiner Dienstpflicht treffe, den der Kläger darin findet, daß er den Mangel der Legitimation dieser Partei zur Erteilung des Auf-

trages zur Protesterhebung nicht entdeckt und für dessen rechtzeitige Abstellung, die noch möglich gewesen sei, Sorge getragen habe. Es hat diese Frage schon deshalb bejaht, weil S. dadurch, daß der Kläger bei der Übergabe des Wechsels an ihn erklärt habe, er habe ihn an die Reichsbank bezahlt, und dadurch, daß S. selbst diese Bemerkung in den Wechselprotest aufgenommen habe, zu erkennen gegeben habe, daß der Fall besonders geartet gewesen sei. Er hätte sich deshalb wenigstens bei dem Beklagten selbst oder in anderer Weise darüber Rats erholen sollen — so führt das Gericht aus —, ob nicht der Aufnahme eines rechtswirksamen Protestes Hindernisse entgegenständen.

Insoweit läßt die Begründung des angefochtenen Urteils keinen Rechtsirrtum erkennen; sie steht auch im Einklange mit dem von ihr angezogenen Urteile des erkennenden Senats vom 29. Mai 1906 in der Jurist. Wochenschr. von 1906 S. 467 (inzwischen vollständig abgedruckt in Gruchot's Beiträgen Bd. 51 S. 637 fg.).

Das Berufungsurteil geht dann aber zur Erörterung des von dem Beklagten erhobenen Einwandes über, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unwirksamkeit des erhobenen Protestes und dem dem Kläger erwachsenen Schaden dadurch ausgeschlossen gewesen sei, daß diesem überhaupt kein Rückgriffsrecht gegen seine allein zahlungsfähigen Vormänner Sch. und L. deshalb zugestanden habe, weil die Bezeichnung der Zahlstelle auf dem Wechsel „zahlbar bei dem Zentralbureau in Stuttgart, Eberhardstraße 43“ erst nachträglich ohne Genehmigung oder Zustimmung jener beiden Vormänner eingetragen worden sei, und der Wechsel nur an dieser Stelle, nicht aber im Geschäftslokale des Akzeptanten F. in Stuttgart, Mönchstraße 12, das sich aus der Wechseladresse ergeben habe, protestiert worden sei. Es hat diesen Einwand, den das Landgericht für durchgreifend erachtet hatte, aus folgenden Gründen verworfen: bei nachträglichen einseitigen Veränderungen des Wechselinhalts hafte jeder Unterzeichner einer Wechselerklärung nur nach Maßgabe desjenigen Inhaltes, den der Wechsel zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift gehabt, oder nachträglich mit seiner Zustimmung erhalten habe. Die Beifügung einer bloßen Zahlstelle, im Gegensatz zur Beifügung eines wirklichen Domizilvermerks, habe nur die Wirkung, daß der Wechsel an der Zahlstelle, aber nicht deren Inhaber, sondern

dem Bezogenen selbst zur Zahlung vorzulegen, und, wenn sie nicht erfolge, zu protestieren sei. Der Grund zur nachträglichen Beifügung der Zahlstelle habe nun darin gelegen, daß der Bezogene F. vor Verfall des Wechsels seine Wohnung in Stuttgart aufgegeben habe und nach Straßburg verzogen sei, und daß deshalb zwischen dem Kläger, dem Akzeptanten F. und einer Reihe weiterer an dem Wechsel beteiligter Personen die Bewerkstelligung der Zahlung in Stuttgart dergestalt vereinbart worden sei, daß F. versprochen habe, das Geld zur Einlösung des Wechsels dem Zentralbureau zu übersenden. Die Beifügung sei nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ohne Wissen und Willen L.'s erfolgt, nur dafür, daß Sch. damit einverstanden gewesen sei, oder sie nachträglich genehmigt habe, sei kein Beweis erbracht. Hiernach könne zunächst kein Zweifel darüber sein, daß F. sich damit einverstanden erklärt habe, es solle der Wechsel mit Wirkung für und gegen ihn auf dem Zentralbureau zur Zahlung vorgezeigt werden. Da er aber auch wohl gewußt habe, daß der Wechsel, wenn auf Vorzeigen keine Zahlung erfolgen würde, werde protestiert werden, so müsse in seiner Zustimmung zur Beifügung der Zahlstelle zugleich eine Erklärung seines Einverständnisses damit gefunden werden, daß der Wechsel für den Fall, daß er nicht eingelöst werde, an dieser Zahlstelle protestiert werde. Nach Art. 91 Satz 2 W.D. könne aber die Präsentation eines Wechsels und die Protesterhebung dann in einem anderen Lokale als dem Geschäftslokale oder der Wohnung des Bezogenen erfolgen, wenn der Protestat damit einverstanden sei. Da nun nach dem Ausgeführten die Protestaufnahme in den Räumen des Zentralbureaus im Einverständnisse mit dem Protestaten F. habe erfolgen sollen, und da diesem Einverständnisse Rechtswirksamkeit gegen alle Wechselverpflichteten zukomme, so hätte der aufgenommene Protest genügt, als Grundlage der gegen Sch. und L. erhobenen Rückgriffsansprüche zu dienen, wenn er nicht wegen des Mangels des Ausweises des Klägers als Eigentümers des Wechsels rechtsunwirksam gewesen wäre.

Gegen diesen Teil der Begründung des Berufungsurteils erhebt die Revision mit Recht die Rüge der Verletzung des Art. 91 W.D. Daß die nach dem Wechselrecht bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Handlungen an einem anderen Orte als in deren Geschäftslokal, oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung

vorgenommen werden, setzt nach Satz 2 dieses Artikels das „beiderseitige Einverständnis“ voraus. Darüber, daß die beiden Seiten, einerseits die Person, bei der die Handlung vorzunehmen ist, sofern es sich um die Protesterhebung handelt, also der Protestat, andererseits die Person ist, welche die Handlung ihm gegenüber vorzunehmen hat, bei der Protesterhebung also der Protestant, der durch den Protestbeamten vertreten wird, herrscht in Wissenschaft und Rechtsprechung Einverständnis (vgl. hierüber Staub, W.D. § 16 zu Art. 91; Bernstein, W.D. § 2 Nr. 1 zu Art. 91). Diese Vereinbarung, die, wie mit Recht angenommen wird, an keine Form gebunden ist, insbesondere auch stillschweigend erfolgen kann, stellt sich dar als eine vom Gesetze zugelassene Übereinkunft über die Änderung eines an sich wesentlichen Erfordernisses der vorzunehmenden Handlung, insbesondere des aufzunehmenden Protestes, desjenigen nämlich, daß sie an dem richtigen Orte vorgenommen werde. Eine solche Vereinbarung ist also verschieden von derjenigen, die einer Veränderung der Ortshaft, in der der Wechsel zu präzentieren ist, oder der Lokalität, in der dies zu geschehen hat, auf dem Wechsel selbst, also einer Domizilierung, echten oder unechten, des Wechsels zugrunde liegt. Nun steht aber die Person desjenigen, der eine der im Art. 91 W.D. bezeichneten Handlungen vorzunehmen, insbesondere einen Protest erheben zu lassen haben wird, regelmäßig im voraus noch gar nicht fest, wenn eine Vereinbarung über die Ortlichkeit, wo die Handlung, abweichend von derjenigen, die sich aus dem maßgebenden Wechselinhalte ergibt, vorzunehmen sei, getroffen wird; denn der Wechsel kann nachher noch immer weiter begeben werden. Jeder spätere Erwerber des Wechsels ist dann zwar gemäß dem in der Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 32 S. 36 ausgesprochenen Grundsatz an eine Übereinkunft gebunden, vermöge deren der Zahlungsort, oder die Zahlstelle gegenüber dem ursprünglichen Inhalte des Wechsels nach dessen neuerem Inhalt geändert worden ist, eben weil diese Änderung sich für ihn aus dem Wechsel selbst ergibt. Dagegen hat, sofern in einer solchen Übereinkunft zugleich, wie das Berufungsgericht annimmt, eine dem Satz 2 des Art. 91 W.D. entsprechende Vereinbarung der bei der Präsentation, der Protestierung etc. in Betracht kommenden Parteien darüber enthalten ein soll, daß diese

Handlungen an einer anderen Stelle vorzunehmen seien, als an der sie sonst vorzunehmen sein würden, ein solches Abkommen für den späteren Erwerber des Wechsels, der an seiner Schließung nicht beteiligt gewesen ist, an sich keine Bedeutung, weil diese Vereinbarung auch aus dem neueren Inhalte des Wechsels nicht ersichtlich ist, und nach dem Art. 91 W.D. nur das Einverständnis desjenigen, der eine der dort bezeichneten Handlungen wirklich vornehmen läßt, mit der Vornahme der Handlung an einem anderen als dem aus dem Wechselinhalte sich ergebenden Orte bindende Wirkung für alle Wechselbeteiligten hat. Dies übersieht Bernstein, der in seiner Erläuterung zur W.D., § 2 Nr. 2 zu Art. 91, ausführt, daß, weil die Protestparteien willkürlich mit Wirksamkeit für alle Wechselbeteiligten eine Proteststelle vereinbaren könnten, es auch zulässig sein müsse, daß eine Proteststelle von vornherein im Wechsel festgestellt werde. Denn diejenigen, die eine solche Festsetzung im voraus treffen, sind nicht notwendig und nicht einmal regelmäßig identisch mit den künftigen Protestparteien, wenigstens soweit die Person des Wechseleigentümers in Frage kommt.

Es ist deshalb grundsätzlich abzulehnen, daß in einer Vereinbarung, die an sich nur bezweckt, an die Stelle des aus dem ursprünglichen Wechselinhalte sich ergebenden Geschäftslokals, oder der Wohnung des Bezogenen, als des gesetzlichen Ortes für die Vornahme der im Art. 91 bezeichneten Handlungen, einen anderen Ort, insbesondere eine andere Zahlstelle, durch Änderung des Wechselinhalts zu setzen, zugleich eine Übereinkunft zwischen demjenigen, der in Zukunft eine jener Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insbesondere einen Protest erheben zu lassen, haben wird, und demjenigen, bei dem die Handlung vorzunehmen, insbesondere der Protest zu erheben ist, dahin gefunden werde, daß insoweit der Ort für die Vornahme der Handlung gemäß Satz 2 des Art. 91 W.D. im Wege der Vereinbarung zwischen den an der Handlung Beteiligten, beim Proteste also zwischen dem Protestanten und dem Protestaten, geändert werde. Nur bei der Protesthandlung selbst und eben dadurch, daß der Protestat sich auch wirklich auf die Präsentation zur Annahme oder Zahlung und das bei der Protestierung an ihn gestellte Begehren eingelassen hat, kann die Vereinbarung über die Änderung des gesetzlichen Ortes für die Vornahme dieser Handlungen getroffen werden.

Daß das Gesetz auf Fälle der hier vorliegenden Art die Bestimmung des zweiten Satzes des Artikels nicht bezogen wissen will, ist auch aus seinem sonstigen Inhalte zu entnehmen. Der als Beispiel eines „anderen Ortes“ beigefügte Satzteil: „z. B. an der Börse“ läßt klar erkennen, daß es bei dem „beiderseitigen Einverständnisse“ nur solche Fälle im Auge hat, in denen der die Handlung Vornehmende, insbesondere der mit der Protesterhebung betraute Beamte, mit dem anderen Teile wirklich verhandelt, und zwar nicht über eine erst in Zukunft einmal, sondern über eine eben jetzt vorzunehmende Handlung. Es denkt dabei ersichtlich an den Fall, daß beispielsweise der Wechseleigentümer den Bezogenen an der Börse trifft und ihm dort den Wechsel zum Akzepte oder zur Zahlung vorlegt, und daß dieser sich dadurch, daß er die verlangte Erklärung abgibt, oder die verlangte Zahlung leistet, mit der Vornahme der Handlung an dieser Stelle einverstanden erklärt. Von dieser Auffassung aus entsprechen Handlungen, die in Abwesenheit des davon Betroffenen vorgenommen werden, insbesondere sog. Windproteste, bei denen weder der Protestat noch ein Vertreter seiner in der bestimmten Räumlichkeit angetroffen wird (vgl. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts § 128 Nr. 3 a. E. S. 509), überhaupt nicht den Voraussetzungen des Art. 91 Satz 2 B.D.

Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift bestätigt. Der preussische Entwurf einer Wechselordnung enthielt in seinem dem Art. 91 des Ges. entsprechenden § 83 noch keine dem jetzigen Satz 2 entsprechende Bestimmung. In der Leipziger Konferenz beantragte nun ein Mitglied, „daß auch die Börse in derjenigen Städten, wo eine solche existiere, als ein Ort bezeichnet werde, wo die Präsentation und die anderen in diesem Paragraphen“ (§ 83 des Entwurfs) „erwähnten Geschäfte und Handlungen vorgenommen werden könnten, da dies durch das Bedürfnis des Geschäftsverkehrs schon längst in allen größeren Städten eingeführt sei“. Die Versammlung sprach jedoch ihre Ansicht dahin aus, daß die Präsentation und die sonstigen erwähnten Geschäfte „an jedem anderen Orte, namentlich auch an der Börse, vorgenommen werden könnten, sobald“, wie es in den Protokollen wörtlich heißt, „die Beteiligten darüber einverstanden seien, daß jedoch, wenn dies nicht der Fall, der Protestat das Recht habe, zu verlangen, daß er in seinem

Geschäftslokale, oder in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung aufgesucht werde". Daraufhin wurde jener Antrag zurückgenommen und der Redaktionskommission überlassen, die Willensmeinung der Versammlung durch die zu wählende Fassung anzudeuten (vgl. Protok. der Leipziger Konferenz S. 152, 153). Hieraus erhellt, daß auch jene Versammlung das „beiderseitige Einverständnis“, von dem jetzt der Satz 2 des Art. 91 spricht, nur dahin aufgefaßt hat, daß es eben bei der und durch die Vornahme der Handlung selbst an einem anderen als dem wechselmäßig bestimmten Orte zwischen den Beteiligten persönlich erklärt werde. Denn gerade die Ausdrucksweise, die den Fall betrifft, daß derjenige, dem gegenüber die Handlung vorzunehmen sei, mit der Abweichung von der im Gesetze vorgeschriebenen Örtlichkeit nicht einverstanden sei: er habe das Recht, zu verlangen, daß er in seinem Geschäftslokale oder seiner Wohnung aufgesucht werde, läßt darauf schließen, daß vorausgesetzt wird, daß die Beteiligten persönlich miteinander verhandeln, wobei eben derjenige, dem gegenüber die Handlung vorzunehmen ist, wenn er mit der Abweichung nicht einverstanden ist, das „Verlangen, in seinem Geschäftslokale oder der Wohnung von dem anderen aufgesucht zu werden“, auszusprechen in die Lage kommt.

In der Wissenschaft ist die vorliegende Rechtsfrage nur von Henaud, Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts, insofern behandelt worden, als er in § 28 S. 112 ausführt, ein Einverständnis im Sinne des Art. 91 Satz 2 B.D. sei „dann anzunehmen, wenn derjenige, gegen welchen die Protesterhebung statthaben sollte, persönlich angetroffen werde, und der Protest eine Einwendung desselben gegen die Lokalität, in welcher der Akt vorgenommen, nicht ergebe“.

Der Kläger hätte demnach, auch wenn sein Ausweis als Eigentümer des Wechsels und somit als zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung Berechtigter nicht zu beanstanden gewesen wäre, doch mit seiner gegen Sch. und L. gerichteten Rückgriffsklage abgewiesen werden müssen, weil der Wechsel nicht nach Maßgabe desjenigen Inhalts des Wechsels, der für deren Haftung nach den Grundsätzen, die das Reichsgericht in der Entsch. in Zivilf. Vb. 32 S. 36 festgelegt hat, entscheidend war, d. h. auch in dem früheren Geschäftslokale des Bezogenen F. oder in dessen Ermangelung

in seiner früheren Wohnung in Stuttgart, protestiert worden ist, den Beklagten oder seinen Assistenten, die von der beschränkten Geltung des nachträglich beigelegten Bahistellenvermerks keine Kenntnis hatten, auch keine Schuld daran beizumessen ist, daß dies unterblieben ist, wie dies denn der Kläger selbst auch gar nicht behauptet hat.

Das angefochtene Urteil ist deshalb, soweit dadurch der Beklagte verurteilt worden ist, aufzuheben. Die Sache ist zugleich, wie sich aus dem Dargelegten ergibt, zur Endentscheidung reif, und zwar dahin, daß die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen ist.“ . . .